

KOLUMNE – „HOMO OECONOMICUS“

Personengesellschaften könnten viel einfacher Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden

von: Lorenz Jarass
Datum: 27.05.2021 14:22 Uhr

Der Gesetzentwurf zur besseren steuerlichen Behandlung einbehaltener Gewinne ist ein unnötiges Beschäftigungsprogramm für Steuerberater, kritisiert Lorenz Jarass.



Der Autor

Lorenz Jarass ist Systemanalytiker und Ökonom. Er war Mitglied der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung.

Personenunternehmen zahlen auf Gewinne, die sie zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis nicht ausschütten, sondern thesaurieren, höhere Steuern als Kapitalgesellschaften. Deshalb sollen nun laut Gesetzentwurf Personengesellschaften optional dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen können wie Kapitalgesellschaften, ohne die Vorteile einer Personengesellschaft aufgeben zu müssen.

Die Option erfordert laut Gesetzentwurf eine Reihe von Sonderregeln und die Prüfung von teilweise komplexen und beratungsintensiven Alternativen. In der Praxis kann deshalb die Option nur von großen Personengesellschaften genutzt werden. Kleinere Unternehmen werden also benachteiligt.

Das vorgeschlagene Optionsmodell ist kompliziert, verwaltungsaufwendig und gestaltungsanfällig. Es

ist ein unnötiges Beschäftigungsprogramm für derzeit ohnehin gut beschäftigte Steuerberatungsfirmen. Wer derartige Gesetze unterstützt, sollte sich später nicht über das komplizierte deutsche Steuerrecht beschweren.

Statt der Option könnte die bestehende Begünstigung für Gewinnthesaurierung von Personenunternehmen gemäß Paragraf 34a EStG wie folgt verbessert werden: Auf den thesaurierten Gewinn zahlt die Personengesellschaft wie bisher Gewerbesteuer von rund 15 Prozent und zusätzlich im Namen des Gesellschafters eine Einkommensteuervorauszahlung in Höhe des Körperschaftsteuersatzes von 15 Prozent.

Auf der Ebene der Gesellschafter fällt dann also wie bei Aktionären einer Kapitalgesellschaft keine Steuer an, falls kein Gewinn ausgeschüttet wird. Die Steuerbelastung bei der Personengesellschaft ist damit für thesaurierte Gewinne identisch mit der Steuerbelastung bei einer Kapitalgesellschaft von rund 30 Prozent. Falls also kein Gewinn ausgeschüttet wird, zahlt der Gesellschafter der Personengesellschaft wie der Aktionär einer Kapitalgesellschaft keine Steuer.

Bei einer späteren Ausschüttung dieses thesaurierten Gewinns zahlt der Gesellschafter wie bisher auf die gesamte Ausschüttung Einkommensteuer gemäß seinem individuellen Einkommensteuersatz, dann aber unter Anrechnung der im Jahr der Gewinnthesaurierung von der Personengesellschaft gezahlten Gewerbesteuer von rund 15 Prozent und der Einkommensteuervorauszahlung von 15 Prozent.

Beratungs- und Planungsaufwand senken

Dieses Modell begünstigt Anteilseigner mit niedrigem Grenzsteuersatz im Ausschüttungsjahr. Dadurch wird das Risiko vermindert, dass durch die Thesaurierung unnötig Steuern gezahlt werden müssen. Das senkt den Beratungs- und Planungsaufwand.

Durch eine so reformierte Thesaurierungsbegünstigung wird für Kapital- und Personengesellschaften eine einheitliche Steuerbelastung des thesaurierten Gewinns von rund 30 Prozent sichergestellt. Die Reform erfordert im Gegensatz zum Gesetzentwurf keine Systemänderungen, nutzt auch kleinen Personenunternehmen und kann mit sehr geringem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden.

Mehr: Der Gesetzentwurf der Regierung gegen den Cum-Ex-Betrug ist untauglich.